

Satzung

für die Benutzung

des Bürgersaals der Gemeinde Windberg

(Benutzungssatzung)

vom 24.11.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Windberg folgende Satzung:

Kapitel I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Windberg betreibt im Gebäude „Pfarrplatz 2“ (Eingang beim Torbogen) einen Bürgersaal mit Nebenräumen als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Windberg. Bestandteile dieses Bürgersaals sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) farbig gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungssatzung.
- (2) Der Bürgersaal kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden.

§ 2 Zweckbestimmungen

- (1) Der Bürgersaal mit Nebenräumen wird auf Antrag Vereinen, Organisationen oder Dritten zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art (Tagungen, Ausstellungen, Hochzeiten, Abendveranstaltungen u. ä.) sowie zur schulischen und bildenden Nutzung überlassen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Daneben führt die Gemeinde eigene Veranstaltungen in dem Bürgersaal durch.
- (3) Die Benutzung des Bürgersaals kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen. Das Gleiche gilt, wenn der Nutzer falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht.

§ 3 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Die Benutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt nach Antrag des Nutzers und nach Erlaubnis durch die Gemeinde auf einen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vordruck.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt für den unter § 1 gewidmeten Bereich.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 5 Gebühren

Die Gemeinde Windberg erhebt für die Nutzung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung des Bürgersaals. Die Nutzungsgebühr versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Der Bürgersaal wird von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Das Hausrecht übt die Gemeindeverwaltung aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solche Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können sofort aus dem Gebäude verwiesen werden.

§ 7 Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Bürgersaal wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Raum mit Nebenräumen darf vom Nutzer nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Das Übernachten in dem Bürgersaal ist nicht gestattet. Soweit es besondere Veranstaltungen erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (4) Während der Nutzung eingetretene Beschädigungen im überlassenen Raum oder im übrigen Gebäude sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf eigene Kosten des Nutzers beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem eine Strafanzeige. Vom Nutzer nicht zu vertretene Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
- (5) Auf dem Boden dürfen keine Teppichböden oder andere Bodenauflagen mit Klebeband oder sonstigen anhaftenden Klebern befestigt werden, da hierdurch der Boden beschädigt werden kann. Soweit es besondere Veranstaltungen erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 8 Haftung, Beschädigung

- (1) Der Aufenthalt in dem Bürgersaal geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (2) Der Nutzer hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu erheben. Ansonsten gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (3) Der Nutzer trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für sämtliche am Grundstück, Gebäude und Inventar auftretenden Beschädigungen. Er ist verpflichtet, jeden Schaden der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Schäden, die durch Verschleiß auftreten, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 9 Verlust von Gegenständen

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Nutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für im Bereich des Gebäudes abgestellte Fahrzeuge.

§ 10 Ordnungsvorschriften

- (1) Sämtliche Türen, Tore sowie Zugänge sind nach der Benutzung wieder zu verschließen und abzusperrern.
- (2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung abgedreht wird.
- (3) Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeglicher Art ist nicht erlaubt.
- (4) Das Rauchen ist in dem Gebäude nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit im Außenbereich zu rauchen.
- (5) Die Möbel dürfen nicht im Freien aufgestellt und verwendet werden, soweit nicht anders mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen wurde.
- (6) Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 11 Zugang durch Schlüsselübergabe

- (1) Nach Erlaubnis der Gemeinde erhält der Nutzer einen Schlüssel. Bei Rückgabe des Nutzungsgegenstandes an die Gemeinde ist der Schlüssel zurück zu geben.
- (2) Der Nutzer haftet für jedweden Schaden, welche die Gemeinde aus dem Verlust eines Schlüssels erleidet. Hierzu zählen insbesondere der Austausch der Schließanlage, das Ausstellen neuer Schlüssel und der Verwaltungsaufwand. Schäden, welche durch Vandalismus und Diebstahl in dem Bürgersaal aufgrund eines verlorengegangenen Schlüssels entstehen, sind ebenfalls vom Nutzer zu tragen.
- (3) Die Schlüssel sind pfleglich zu behandeln und vor unberechtigter Benutzung zu verschließen. Der Zugang zum Bürgersaal ist nur in der gebuchten Zeit gestattet.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Der Nutzer hat eine Versicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme hat der Nutzer in eigener Verantwortung zu vereinbaren. Dabei hat er die Haftung für folgende Punkte zu beachten:
 - Personenschäden (Tod, Invalidität, Schmerzensgeld usw.)
 - Sachschäden am Gebäude und Inventar sowie der Außenanlagen
 - Vermögensschäden
- (2) Ungedeckte Schäden am Gebäude oder Inventar, Beschädigungen der Außenanlage oder der Nachbargrundstücke hat der Nutzer zu tragen.
- (3) § 7 bleibt unberührt.

§ 13 Besondere Pflichten des Nutzers

- (1) Werden Tische und Stühle aufgestellt bzw. umgestellt, müssen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Sofern der Nutzer zum Aufstellen bzw. Umstellen Unterstützung der Bediensteten der Gemeinde benötigt, hat er die entsprechenden Kosten zu tragen.
- (2) Der Bürgersaal ist nach der Nutzung besenrein zu kehren. Die Grundreinigung ist im zu entrichtenden Preis enthalten und wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Beseitigung schwerer Verunreinigungen, die zusätzlichen Reinigungsaufwand erfordern, wird von der Gemeindeverwaltung veranlasst und dem Nutzer extra in Rechnung gestellt. Die Abfallentsorgung ist Pflicht des Nutzers und ist umgehend nach der Nutzung zu erledigen.
- (3) Gemeindliche Mülltonnen stehen nur dem gemeindlichen Bauhof zur Verfügung.
- (4) Bei der Aufstellung und Benutzung von nicht fest im Gebäude installierten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführungen und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Nutzer deren feuersicheren Zustand.
- (5) Die Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 14 Benutzungszeiten

Der Bürgersaal steht der Benutzung ganzjährig, mit der Maßgabe nachfolgender Beschränkungen zur Verfügung:

- a. An stillen Feiertagen ist der Bürgersaal geschlossen.
- b. Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

§ 15 Sonstiges

- (1) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern u. a., ist im Bürgersaal nicht erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen vor dem Gebäude abzustellen.
- (2) Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Kapitel II

Schlussbestimmungen

§ 16 Benutzungsverbot, Hausverbot

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Ferner kann ein Nutzer ausgeschlossen werden, wenn dieser seiner Zahlungspflicht der Benutzungsgebühren nicht nachkommt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Sache verpflichtet. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.
- (5) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dafür keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 17 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der Gesundheit zusätzliche Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hunderdorf, den 24.11.2022

GEMEINDE WINDBERG



Haimerl

Erster Bürgermeister

